

Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:
Helmut G. Schmidt
Verantwortlich: Rudolf Schwinn

Telefon: (02 28) 9 15 20-0
Telefax: 8 86 846 ppbn
Telefax: (02 28) 9 15 20-12

Inhalt

Rudolf Scharping mahnt anläßlich des 1. Todestages von Willy Brandt eine "neue Ostpolitik" als zentrale Aufgabe deutscher Außenpolitik an: Forderung von Stabilität und Entwicklung im Osten muß vorrangiges Ziel deutscher Außenpolitik werden.

Seite 1

Gerhard Botz MdEP warnt davor, daß die ostdeutsche Agrarwirtschaft vor dem Zusammenbruch steht: Brennendes Problem der ostdeutschen Agrarwirtschaft steht vor der Entscheidung.

Seite 3

Robert Anretter MdB fordert, daß das Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs die Weichen für eine neue europäische Friedensordnung stellen muß: Der Europarat vor neuen Aufgaben. (Teil II und Schluß)

Seite 4

48. Jahrgang / 193

8. Oktober 1993

Forderung von Stabilität und Entwicklung im Osten muß vorrangiges Ziel deutscher Außenpolitik werden Vier Thesen zu einer neuen Ostpolitik

Von Rudolf Scharping
Parteivorsitzender der SPD

Anläßlich der Gedenkveranstaltung der SPD zum 1. Todestag von Willy Brandt in Berlin hat der Parteivorsitzende der SPD, Rudolf Scharping, eine "neue Ostpolitik" als zentrale Aufgabe deutscher Außenpolitik angemahnt.

In seiner Rede vor deutschen und internationalen Gästen im Schöneberger Rathaus betonte Scharping, Deutschland verdanke seine Einheit der Überwindung der Ost-West-Konfrontation, deren Wegbereiter Willy Brandt war. Angesichts der neuen Lage in Mittel- und Osteuropa müsse jetzt die Förderung von Stabilität und Entwicklung in der Region des früheren Warschauer Paktes "vorrangiges Ziel" deutscher Außenpolitik werden. "Das bedeutet", so Scharping, "Zuwendung zum Osten, aber nicht Abwendung vom Westen." Die objektive Aufgabe deutscher Außenpolitik sei es, "das wirtschaftliche Gewicht und die geographische Lage Deutschlands in den Dienst gesamt-europäischer Stabilität zu stellen, um östlich von uns den Grad von Stabilität - politisch, wirtschaftlich und militärisch - zu erreichen, den wir im Westen schon haben."

Zur Erläuterung der Aufgaben einer neuen deutschen Ostpolitik stellte Scharping unter anderem die folgenden vier Thesen auf:

1. Zur deutschen Interessenlage:

- Eine dauerhafte Stabilität in der Region des früheren Warschauer Paktes zu erreichen, muß ein vorrangiges Ziel deutscher Politik sein. Das bedeutet Zuwendung zum Osten, heißt aber nicht Abwendung vom Westen. Die Zuwendung zum Osten kann gerade deshalb erfolgen, weil Einbindung und Zugehörigkeit Deutschlands zu EG, NATO und WEU unbestritten sind.
- Die objektive Aufgabe ist, östlich von uns den Grad von Stabilität zu erreichen, den wir im Westen schon haben. Dafür sind entsprechende Strukturen zu schaffen - politisch, wirtschaftlich und militärisch.

Verlag, Redaktion und Druck:

Sozialdemokratischer Pressedienst GmbH
Heussallee 2-10, Pressehaus I/217, 53113 Bonn
Postfach 120406, 53046 Bonn

Erscheint täglich von Montag bis Freitag.
Bezug nur im Abonnement. Preis DM 82,50 mtl.
zuzügl. MwSt. und Versand.

Umweltgerechtere Umgang
mit wertvollen Rohstoffen
Recycling-Papier



- Unser wirtschaftliches Gewicht und unsere geographische Lage gestatten, im Dienste gesamteuropäischer Stabilität politisch aktiv zu werden.

2. Zur gemeinsamen Sicherheit

- Es ist fortzusetzen, was zum gemeinsamen Nutzen schon während des Ost-West-Konfliktes im Rahmen der KSZE erprobt wurde: gemeinsame Sicherheit durch vertragliche Vereinbarungen, die in Form von SALT, START und MBFR erprobt wurden. Rüstungskontrolle und Abrüstung, Sicherheit durch Angriffsunfähigkeit sollten nach dem Wegfall des ideologischen Konfliktes und der machtpolitischen Polarisierung sogar leichter fallen.
- Ein europäisches System kollektiver Sicherheit, das sich als regionale Organisation der Vereinten Nationen versteht, sollte von Veto-Rechten unbelastet sein. Es muß Rußland einschließen, aber es darf Amerika nicht ausschließen.
- Ob und wann das funktionierende Instrument der NATO nach Osten verbreitert werden kann, hängt davon ab, wie das entsprechende Interesse in Budapest, Prag und Warschau mit den Sicherheitsvorstellungen der baltischen Staaten, Weißrußlands, der Ukraine - und nicht zuletzt Rußlands - in Einklang gebracht werden kann.

3. Zur Konfliktvermeidung:

- Wir sind als ein Land, das in seiner Geschichte das Recht des Stärkeren leibhaftig erprobt hat, zu einem Land geworden, das die Stärke des Rechts zu schätzen weiß. Da wir diese Einstellung mit den Völkern unseres Kontinents teilen, müssen wir die schleichende Renationalisierung von Außenpolitik verhindern, unter anderem durch übernationale Strukturen, in denen jeder Staat - unabhängig von seiner Größe - sein legitimes Interesse an Sicherheit findet.
- Aus sozialdemokratischer Sicht ist es vordringlich, auf ein System hinzuwirken, das die frühzeitige Erkennung von Krisen gestattet und Instrumente zur ihrer Verhinderung und Beherrschung enthält, damit möglichst nicht militärische Mittel eingesetzt werden müssen. Präventivmaßnahmen müssen schnell und wirksam anwendbar sein, bevor Konflikte eskalieren.
- Angesichts der bitteren Lehren auf dem Balkan und im Kaukasus muß recht bald eine völkerrechtliche Lücke geschlossen werden, denn nirgendwo ist verbindlich definiert, in welchen Fällen Selbstbestimmung, Sezession, Autonomie, Minderheiten- und Menschenrechte das bisher dominierende Rechtsprinzip der Nicht-Einmischung in innere Angelegenheiten der Staaten überlagern.

4. Zur Wirtschaftsentwicklung und den Aufgaben der EG

- Westeuropa wird weder seinen wirtschaftlichen Wohlstand noch seine politische Stabilität auch nur erhalten können, wenn der östliche Teil des Kontinents im Chaos versinkt, "Völkerwanderungen nicht nur durch Bürgerkriege, sondern auch durch Armut zunehmen.
- Die EG entwickelte sich zu einem Wirtschaftsraum von einer solchen Dichte und gegenseitiger Abhängigkeit, daß Feindschaften - geschweige denn Kriege - zwischen ihren Mitgliedern (fast) unmöglich geworden sind. Es muß unser Ziel sein, diesen Zustand auf ganz Europa auszudehnen.
- Wenn man statt Politik und Wirtschaft die Begriffe Demokratie und Marktwirtschaft setzt, wird klar, daß es sich um Ziele handelt, die in den Ländern östlich von uns im wesentlichen selbst erreicht werden müssen. Bei der Lösung dieser Probleme muß der Westen helfen, aber wir können sie nicht lösen. Es wird zehn Jahre und in manchen Fällen sogar weitaus länger dauern, ehe diese Länder stabile Demokratie und wettbewerbsfähige Marktwirtschaft nach westeuropäischen Kriterien erreicht haben.

- Die historische Aufgabe ist also, möglichst viele Staaten in Mittel- und Osteuropa in absehbarer Zeit beitragsfähig für die Gemeinschaft zu machen.
- Die Hauptlast der Anstrengungen wird notgedrungen bei den Osteuropäern liegen. Die westliche Hilfe kann nur flankierend wirken. Sie sollte die Reformkräfte stärken und eigene Politiken unterfassen, die dem Reformprozeß schaden.
- Wir sollten uns auf ein Europa unterschiedlicher Dichte einstellen: Zum Kern der heutigen Gemeinschaft werden die EFTA-Länder treten, die das wollen. Dahinter sehe ich einen Kranz von mitteleuropäischen Staaten, denen die Perspektive auf Mitgliedschaft durch maßgeschneiderte Assoziation eröffnet werden soll: Ungarn, Polen, die Tschechien (und die Slowakei, obwohl das für dieses neue Land schwieriger sein wird). Es ist denkbar, daß die drei baltischen Staaten in diese Kategorie fallen, sofern sie wirtschaftlich schnelle Fortschritte machen. Weißrußland, die Ukraine, Rumänien und Bulgarien sind wohl als ein weiterer Kreis von Staaten zu sehen, die besonders Assoziierungs-Abkommen erhalten sollten.
- Für Rußland und die anderen neuen Republiken im Süden der ehemaligen Sowjetunion sehe ich eine qualifizierte Zusammenarbeit, die sich auf konkrete Projekte konzentriert, die im europäischen Interesse liegen.
- Für Osteuropa und den Raum der GUS kann es überhaupt nicht genug Hilfe zur Selbsthilfe geben, gleichgültig, woher sie kommt. Bei der Hilfe zur Demokratisierung und wirtschaftlichen Erholung ist selbstverständlich auch amerikanisches und japanisches/asiatisches Engagement erwünscht.

Abschließend betonte Rudolf Scharping, daß die traditionellen, kulturellen Bindungen durch Städtepartnerschaften, Austauschprogramme und Kontaktpflege von Verbänden, Gewerkschaften und politischen Parteien verstärkt werden müssen. Ein Rückfall in ideologische Abschottung oder gar mittelalterliche Kulturfeindschaft müsse verhindert werden.

(-/8. Oktober 1993/jr/ks)

Ostdeutsche Agrarstruktur vor dem Zusammenbruch?

Brennendes Problem der ostdeutschen Agrarwirtschaft steht vor der Entscheidung

Von Gerhard Botz MdEP

Agrarexperte unter den fünf SPD-Beobachtern im Europäischen Parlament

in den nächsten Tagen wird in Brüssel über die sogenannten Basisflächenüberschreitungen in der ostdeutschen Landwirtschaft beraten und entschieden werden.

Diese Basisflächen geben an, in welchem Umfang maximal Getreidefrüchte und Ölsaaten angebaut werden dürfen. Sie bilden damit die Grundlage für die Ausgleichszahlungen, die den Bauern von der EG gewährt werden, wenn sie an den Flächenstilllegungsprogrammen der Gemeinschaft teilnehmen.

1992 konnten diese Flächen für die neuen Bundesländer nur pauschal und nicht, wie in den übrigen Regionen der Gemeinschaft auf Grundlage der Anbaustruktur vergangener Jahre festgelegt werden.

Diese unausgereifte Sonderbehandlung hat sich nun als Bärendienst für die Bauern der fünf östlichen Bundesländer erwiesen, denn bei der Festlegung der Basisflächen wurden einmal mehr die gravierenden Folgen der Umstrukturierung auf die Anbaustrukturen unterschätzt.

So hat beispielsweise der Zusammenbruch der Tierbestände zur drastischen Verringerung der Futteranbaufläche geführt, was notgedrungen zu stärkerem Getreideanbau zwang. Diese überzähligen Getreideflächen müßten nun im nächsten Jahr ohne finanziellen Ausgleich stillgelegt werden. Hier drohen den Landwirten Einkommensverluste von mehreren hundert Millionen DM, die in der Konsequenz zum dauerhaften Zusammenbruch der Agrarstruktur im Osten der Bundesrepublik führen können.

Verantwortliche Agrarpolitik hätte hier nach dem Vorsorgeprinzip handeln müssen. Es wäre die Aufgabe der Bundes- und Landesregierungen gewesen, diese Entwicklung rechtzeitig zu erkennen und die erforderlichen Maßnahmen in Brüssel einzufordern.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, daß ich schon während der Debatten im Europäischen Parlament im Juli, bei denen die Situation in den neuen Bundesländern im Mittelpunkt standen, derartige Maßnahmen dringend gefordert habe.

Ich fordere den Bundeslandwirtschaftsminister und den zuständigen Kommissar in Brüssel auf, der besonderen Situation im Osten Deutschlands Rechnung zu tragen, und es nicht zuzulassen, daß diejenigen, die die geringste Schuld an den Agrarüberschüssen der EG haben, in ungerechtfertigter Weise für deren Abbau bezahlen müssen.

(-/8.Oktober 1993/jr/vo-ha)

Der Europarat vor neuen Aufgaben

Das Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs muß die Weichen für eine neue europäische Friedensordnung stellen

Von Robert Antretter MdB

**Sprecher der deutschen Sozialdemokraten und stellvertretender Leiter der deutschen Delegation in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates
(Teil II und Schluß)**

Die Reform des Beschwerdeverfahrens beim Menschenrechtsschutz des Europarates

Europas einzigartige Bedeutung im Vergleich zu anderen Hochkulturen liegt nicht zuletzt darin begründet, daß in diesem Kulturkreis erstmals die Menschenrechte kodifiziert wurden. Am Anfang der Rechtsentwicklung im Europarat stand deshalb die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Sie umschreibt präzise den Mindeststandard der Grundfreiheiten, die vor allem als Abwehrrechte gegenüber dem Staat gefaßt sind. In Ländern, die keine verfassungsrechtliche Überprüfung eines Gesetzes im Hinblick auf seine Vereinbarkeit mit den Grundrechten (Frankreich) oder nicht einmal eine geschriebene Verfassung (Großbritannien) kennen, kommt dem Beschwerdemechanismus vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eine revolutionäre Bedeutung zu.

Beschwerden über Verstöße gegen die Menschenrechtskonvention können derzeit nur in einem zeitaufwendigen zweistufigen Verfahren verfolgt werden. Bei der Menschenrechtskonvention, die dem Gerichtshof als Filter vorgeschaltet ist, wurden bislang ca. 20.000 Beschwerden eingelegt; daraufhin wurden 15.700 Berichte abgefaßt, und es ergingen bislang ca. 370 Urteile des Europäischen Gerichtshofes. Mittlerweile krankt der Sanktions- und Kontrollmechanismus an seinem eigenen Erfolg. Erging das 100. Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte erst nach 26 Jahren im Mai 1965, so erfolgte das 200. Urteil bereits im November 1969. Durch die Osterweiterung ist mit einem weiteren Anstieg der Beschwerdeflut zu rechnen.

Die lange Verfahrensdauer des zweistufigen Verfahrens kann nicht länger toleriert werden. Es ist grotesk, wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte nach ca. 8 Jahren einem Beschwerdeführer bescheinigt, daß die nationale Prozedurdauer mit einer Verfahrensdauer von circa sechs Jahren einen Konventionsverstoß darstellt. Deshalb ist es erforderlich, daß in einem einstufigen Verfahren direkt beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Beschwerden eingelegt werden können und dort die entsprechenden Filtermechanismen und Verfahren für eine gütliche Einigung eingerichtet werden.

Schließlich müssen die Voraussetzungen geschaffen werden, daß das in Art. 24 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten niedergelegte Recht der Staatenbeschwerde häufiger zur Anwendung gelangen kann, damit zwischenstaatliche Konflikte in einen rechtsverbindlichen europäischen Rahmen eingebunden werden können. Das Recht zur Staatenbeschwerde ermächtigt jeden Mitgliedsstaat, den Europarat anzurufen, wenn Bestimmungen der Menschenrechtskonvention verletzt werden. Davon ist bislang im Falle der Obristendiktatur in Griechenland, dem Militärputsch in der Türkei sowie anläßlich der türkischen Invasion in Zypern Gebrauch gemacht worden. Von außerordentlicher Bedeutung war die auf eine Beschwerde Irlands erfolgte Verurteilung Großbritanniens durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wegen der Behandlung nordirischer Häftlinge, die terroristischer Straftaten bezichtigt wurden. Die Befugnis zur Staatenbeschwerde zeigt, daß die europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bereits eine Art europäische *ordre public* oder eine europäische Verfassung darstellt, und nicht nur als eine Art zusätzliche Beschwerdeinstanz zu verstehen ist, wenn der nationale Rechtsweg ausgeschöpft ist.

Eine weitere wichtige Konvention im Bereich des präventiven Menschenrechtsschutzes ist die europäische Konvention zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe. Seit diese Konvention im Jahre 1990 in Kraft getreten ist, kann eine aus den Vertretern der Mitgliedsstaaten bestehende Kommission in regelmäßigen Untersuchungszyklen Aufklärungs- und Fact-Finding-Missionen in den Haftanstalten der Unterzeichnerstaaten vornehmen. Es ist zu begrüßen, daß die Kommission am 15. Dezember 1992 nach zahlreichen bilateralen Kontakten erstmals in aller Deutlichkeit festgestellt hat, daß in der Türkei Personen im Polizeigewahrsam gefoltert werden.

Die Schaffung eines rechtsverbindlichen Verfahrens zum Schutz der ethnischen Minderheiten

Ohne rechtlichen Sanktionsmechanismus bleibt der Schutz der Minderheiten unvollständig. Im Schutz der Rechte der sprachlichen, religiösen und ethnischen Minderheiten liegt eine der größten Herausforderungen für die Schaffung einer neuen europäischen Friedensordnung. Im Rahmen des Europarates sind im Blick auf den Beitritt der osteuropäischen Staaten seit Anfang der neunziger Jahre die Bemühungen intensiviert worden, einen wirksamen und sank-

tionsebewehrten Minderheitenschutz zu verankern. Dabei wurden verschiedene Entwürfe vorgelegt, unter anderem von Österreich, der sogenannten Venedig-Kommission und anderen Nicht-Regierungsorganisationen. Auch die Parlamentarische Versammlung des Europarates hat sich seit den frühen achtziger Jahren bereits für den Ausbau des europäischen Minderheitenschutzes ausgesprochen. Ein gewisser Fortschritt beim Schutz der Minderheiten ist mit der zur Zeichnung aufliegenden Konvention zum Schutz der Minderheitensprachen auch erreicht worden.

Art. 14 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten enthält entsprechend ihrem Individualrechtlichen und universell-menschenrechtlichen Ansatz lediglich ein allgemeines Diskriminierungsverbot. Ein Entwurf der Parlamentarischen Versammlung des Europarates, der am 1. Februar 1993 angenommen wurde, hat die Forderung aufgestellt, den Minderheitenschutz in Form eines Zusatzprotokolls zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu verankern. Damit soll sichergestellt werden, daß sich alle Mitgliedsstaaten des Europarates im Minderheitenschutz dem strengen Kontroll- und Sanktionsmechanismus unterwerfen, wie er im Europarat bereits im individuellen Menschenrechtsschutz gilt.

Bei der lange umstrittenen Frage, wie eine Minderheit juristisch zu definieren ist, geht der Entwurf der Parlamentarischen Versammlung des Europarates davon aus, daß die Anerkennung eines Minderheitenstatus an die Staatsbürgerschaft des Heimatlandes geknüpft ist und somit Zuwanderer oder Arbeitsemigranten nicht als "Minderheit" im Konventionssinne zu betrachten sind. Ein weiteres Problem war die Frage, ob die Rechte der Minderheiten als Individualrechte oder als kollektive Volksgruppenrechte, wie zum Beispiel im österreichischen Entwurf vorgeschlagen, definiert werden sollen. Der Entwurf der Parlamentarischen Versammlung des Europarates hat als Kompromißformulierung den Schutz von Individualrechten mit kollektivem Bezug angeregt, indem Angehörige nationaler Minderheiten ihre Rechte "einzeln oder gemeinsam mit anderen" ausüben können. Mit dieser Formulierung wird im gewissen Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes Rechnung getragen, der Beschwerden im Hinblick auf das in Art. 14 aufgeführte Diskriminierungsverbot in einigen belgischen Sprachenstreitfällen immer als "aneinandergereihte" Individualbeschwerden eingestuft hat. Diese Kompromißformulierung soll den verschiedentlich vorgetragenen Bedenken, daß "Volksgruppenfunktionäre" systematisch Minderheitenkonflikte "hochspielen" und die Berufung auf Minderheitenrechte zu politischen Zwecken mißbrauchen könnten, die Grundlage entziehen.

Hinsichtlich der konkreten Schutzpflichten sind in den Entwurf folgende Bestimmungen aufgenommen worden:

- das Verbot einer willkürlichen Veränderung der Bevölkerungsstruktur einer Region;
- das Recht, Minderheitenparteien zu gründen;
- Rechte zum Gebrauch der Minderheitensprachen im Erziehungs- und Ausbildungswesen, im Gerichtswesen und im Rechtsverkehr mit Behörden;
- das Recht, Namen und Vornamen sowie Ortsbezeichnungen in der Muttersprache zu führen;
- das Recht auf grenzüberschreitende Kontakte zwischen Volksgruppen gleicher ethnischer Zugehörigkeit.

Es ist zu bedauern, daß es im Verlauf der Vorbereitungen des Wiener Gipfels nicht gelungen ist, sich auf das Prinzip zu einigen, ein rechtsverbindliches Zusatzprotokoll zu beschließen. Auf meine Anfrage in der Parlamentarischen Versammlung, warum ausgerechnet die Gründungsmitglieder des Europarats, wie z.B. Frankreich, sich der Verankerung gruppenbezogener Minderheitenrechte verschließen, erklärte die Generalsekretärin Catherine Lalumière, daß diese Staatengruppen den Minderheitenschutz ausschließlich als Ausdruck eines universell gültigen, individuellen Diskriminierungsverbotes betrachteten. Der Ansatz, ethnische Minderheiten durch Kollektivrechte zu schützen, müsse nach Auffassung dieser Staatengruppe dazu führen, daß deren Angehörige mit einem Stigma behaftet würden und sich außerhalb ihrer Gruppe nicht mehr auf die Verletzung von Individualrechten berufen könnten. Diese Denkweise zeigt das tiefe Mißtrauen in einigen Mitgliedsstaaten gegenüber gruppenbezogenen Minderheitenrechten, ohne die jedoch die Angehörigen einer Volksgruppe ihre Identität nicht aufrechterhalten könnten.

Ausformung einer europäischen Identität in den Konventionen des Europarates

Neben dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten hat der Europarat ca. 150 Rechtskonventionen ausgearbeitet, die als Ausdruck einer europäischen Identität den Mitgliedsstaaten eine Reihe rechtlicher Vorgaben in ihrem nationalen Verantwortungsbereich auferlegen. Erwähnenswert sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Abkommen im kulturellen Bereich, an ihrer Spitze die 1954 in Kraft getretene Kulturcharta, die darauf abzielt, in den Mitgliedsstaaten das Bewußtsein für das gemeinsame kulturelle Erbe zu wecken. Diesem Beitrag zu einer europäischen Identitätsfindung kommt in einer Zeit, in der gerade in Osteuropa und vor allem in Rußland wieder die Eigenexistenz eines slawischen Kulturkreises behauptet wird oder nationale Sonderwege gegen die westliche "Dekadenz" oder den westlichen "Materialismus" propagiert werden, eine erhebliche Bedeutung zu.

Die unter dem Dach des Europarates stattfindende kulturelle Zusammenarbeit kann zur Völkerverständigung beitragen, wenn sie die jeweiligen Wechselbeziehungen und interkulturellen Austauschprozesse der in einer europäischen Familie verbundenen Nationalkulturen sichtbar macht. Auch wenn Europa durch eine einzigartige kulturelle Vielfalt geprägt ist, gab es zwischen den nationalen Kulturen vielseitige Wechselbeziehungen, die zu neuen Synthesen zusammengeführt wurden und gemeinsame Epochen- und Stilerfahrungen. Dieses Zusammenwirken können die europäischen Kulturstraßen, wie zum Beispiel der europäische Pilgerweg nach Santiago de Compostella, die Barockroute oder die Hanse-Route sichtbar machen. Die Aktivitäten des Europarates, nationale Kulturdenkmäler von europäischem Rang zu retten und zu sanieren, ordnen sich ebenfalls in seine Bemühungen ein, die Erhaltung des gemeinsamen kulturellen Erbes als europäische Aufgabe zu definieren. Die Parlamentarische Versammlung hat gefordert, die durch Kriegseinwirkung beschädigten Baudenkmäler im ehemaligen Jugoslawen durch eine europäische Initiative zu retten und zu restaurieren.

Schließlich hat der Europarat mit seinen zahlreichen Konventionen dazu beigetragen, eine europäische Identität im Medienwesen, in Bereichen der Bildung und Erziehung sowie im Sport auszuformen. Mit der europäischen Sportcharta versucht der Europarat, den Auswüchsen einer ungezügelten Kommerzialisierung des Sports entgegenzuwirken. Die Anti-Doping-Konvention soll den Einfluß verbotener pharmazeutischer Hilfsmittel eindämmen. Mit der Konvention zum grenzüberschreitenden Fernsehen wurde erstmals rechtsverbindlich ein Anteil der europäischen Eigenproduktion bei den über Satellit ausgestrahlten Fernsehsendungen festgelegt. Neuere Aktivitäten von Euroimage zielen darauf ab, europäische Kinoproduktionen zu fördern. Hierfür wurde seit 1988 ein Betrag von 221 Mio DM aufgewendet.

Ein weiterer Aufgabenbereich besteht darin, europäische Rechtsgrundsätze für die wirtschaftliche und technologische Entwicklung zu erarbeiten und rechtlich zu kodifizieren. So hat der Europarat bereits in seiner Datenschutzkonvention aus dem Jahre 1984 wichtige Grundsätze zum informationellen Selbstbestimmungsrecht aufgestellt. Mit Nachdruck setzt sich die Parlamentarische Versammlung des Europarates dafür ein, daß in dem wichtigen Bereich der Gentechnologie und Reproduktionsmedizin einheitliche europäische Rechtsgrundsätze festgelegt werden.

Europa als Sozialraum

Ausdruck der kollektiven Identität Europas ist nicht zuletzt die Entwicklung zum Sozialstaat, der Ausbau der sozialen Sicherungssysteme und das Recht, ein Leben in sozialer Würde zu führen. Der Sozialstaat gilt - verglichen mit Japan und den USA - zu Recht als europäische Besonderheit. Der Europarat hat deshalb in seiner Frühphase mit einigen Konventionen einen sozialrechtlichen Mindeststandard definiert. Das europäische Fürsorgeabkommen aus dem Jahre 1953 sieht vor, daß Sozialhilfeleistungen auch Angehörigen der Vertragsstaaten gewährt werden sollen, sofern sie sich rechtmäßig und legal im Gastland aufhalten. Eine Ausweisung wegen Hilfsbedürftigkeit darf nicht erfolgen; eine Bestimmung, die gerade für die Zuwanderung aus den osteuropäischen Staaten von außerordentlicher Bedeutung ist.

Kernstück der sozialrechtlichen Konventionen des Europarates ist die 1961 in Kraft getretene Sozialcharta, die spezifische soziale Verpflichtungen an die Mitgliedsstaaten auflistet. So umfassend und weitreichend diese Grundsätze in Einzelbestimmungen auch ausgefallen sind - so verweist Art. 1 auf das Recht auf Arbeit, Art. 2 auf fortlaufende Arbeitszeitverkürzungen -, so unbefriedigend ist jedoch der Kontrollmechanismus. Die Sozialcharta unterwirft die Mitgliedsstaaten nur einer Mitteilungspflicht gegenüber einem Sachverständigenausschuß, der wiederum einem Regierungsausschuß über die Umsetzung der Sozialcharta in den Mitgliedsstaaten berichtet. Auf die in Art. 29 der Sozialcharta aufgeführte Möglichkeit, mit 2/3 Mehrheit Empfehlungen an die Mitgliedsstaaten zu richten, ist bislang zuwenig zurückgegriffen worden.

Es kann nicht im Interesse der langfristigen wirtschaftlichen Entwicklung der ost- und mitteleuropäischen Staaten liegen, daß sie mit niedrigen Lohnkosten und unzureichenden Sozialleistungen Investoren anzulocken versuchen und sich zu Billiglohnstandorten für arbeitsintensive Fertigungsverfahren entwickeln. Um so wichtiger ist es, daß die in der Sozialcharta definierten europäischen Sockelrechte von allen Mitgliedsstaaten beachtet und zu rechtsverbindlichen Mindeststandards mit einem Beschwerde- und Kontrollverfahren weiterentwickelt werden.

Das Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedsstaaten des Europarats am 8. und 9. Oktober in Wien bietet die einzigartige Gelegenheit, der ältesten europäischen Organisation neue Impulse zu verleihen. Der Europarat ist Ausdruck des demokratischen und rechtsstaatlichen Europas, dessen Identität im Schutz der Menschenrechte wurzelt und seine Minderheiten wirksam schützt. Nunmehr bedarf es eines entscheidenden Signals gegen die Wiederkehr der alten Dämonen des Nationalismus, die schon einmal unseren Kontinent in die Katastrophe geführt haben.

(-/8. Oktober 1993/jr/vb-he)
